

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn, Kreis Steinburg

Aufgrund der § 24a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.05.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14.06.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2014 für das Amt Horst-Herzhorn erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter (zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
Dazu gehören auch:
- die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 5.000 €
 - die Vergabe von Aufträgen bei vorausgegangener erfolgter Ausschreibung sowie entsprechend bereitgestellten Haushaltsmitteln

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes (zu beachten: §§ 10, 15 AO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über sämtliche Personalentscheidungen von Beschäftigten mit Ausnahme der Stellen der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten sowie der Fachamtsleitungsebene im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen; die oder der Vorsitzende des Finanz- und Personalausschusses ist zu beteiligen.

§ 6a erhält folgende Fassung:

§ 6a Flüchtlingsbeauftragte

- (2) Der Amtsvorsteher ist befugt, die Anzahl der bestellten Flüchtlingsbeauftragten situativ im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten anzupassen. Bei Veränderungen ist im nächsten Amtsausschuss hierzu ein Bericht abzugeben.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 10a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

(1) (...)

b) Bau- und Umweltausschuss 9 Mitglieder Bauangelegenheiten, Klimaschutzan-
gelegenheiten.

(...)

(2) (...)

b) Bau- und Umweltausschuss

(...)

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine Übermittlung von für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung erforderlichen Daten an die vom Amt Horst-Herzhorn beauftragte Abrechnungsstelle VAK (Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein) findet zum genannten Zweck statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 14.06.2023 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 29.06.2023

Niels Schilling (DS)
Amtsvorsteher

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen am :
05.07.2023.....